

Name: _____

Vorname: _____

Auszug aus der

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsoberschule (APO-BOS)

Vom 6. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel VI Verordnung vom 11. Dezember 2007

§ 19 Bestehen der Probezeit

- (1) Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr.
- (2) Die Probezeit hat bestanden, wer am Ende des Probehalbjahres in allen Fächern des Pflichtunterrichts jeweils mindestens 5 Punkte oder in nur einem Fach 1 bis 4 Punkte erreicht hat. Minderleistungen in einem weiteren Fach können nach Maßgabe des Absatzes 3 ausgeglichen werden.
- (3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem weiteren Fach des Pflichtunterrichts können ausgeglichen werden durch
 1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder
 2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern.
- (4) [...]

§ 26 Verlassen des Bildungsganges

- (1) Schülerinnen und Schüler, die die Berufsoberschule auf eigenen Wunsch verlassen, gelten als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.
- (2) Von einem Verlassen des Bildungsganges im Sinne des Absatzes 1 ist auszugehen, wenn Schülerinnen und Schüler ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht fernbleiben, ohne die Schule über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren. Das Verlassen des Bildungsganges ist durch die Schule unter Angabe der zugrundeliegenden Tatsachen schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben. Ein Verlassen des Bildungsganges liegt nicht vor, wenn in den Fällen des Satzes 1 die Schülerinnen oder Schüler nachweisen, dass sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Besuch des Unterrichts und an der Benachrichtigung der Berufsoberschule gehindert waren und erklären, dass sie die Ausbildung fortsetzen wollen.
- (3) Bei Aufnahme in die Berufsoberschule sind die Schülerinnen und Schüler von der Schule schriftlich auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

Auszug aus der

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 3/2011 vom 21.01.2011

Nr. 3 Das Ziel des Bildungsganges kann nicht mehr erreichen und muss zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen, wer

- a) in einem Schulhalbjahr oder Semester in einem Unterrichtsfach an weniger als 70 % des Pflichtunterrichts teilnimmt,
- b) [...]

Die Bestimmungen der §§ 19 und 26 der APO-BOS und Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift Schule 3/2011 habe ich Kenntnis genommen.

Berlin, _____
(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)